

Einleitung

In der vorliegenden Hausarbeit möchte ich den Aspekt der Rache im Nibelungenlied untersuchen. Dabei konzentriere ich mich auf die Rache Kriemhilds im Zusammenhang mit dem „grozen môrt“. Andere Rachehandlungen, wie zum Beispiel die in einer Kampfhandlung, lasse ich außer acht, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde.

Zunächst werde ich auf die tatsächliche Stellung der Rache und Blutrache im mittelalterlichen Rechtssystem eingehen und dann im weiteren Verlauf den Bezug zum literarischen Text herstellen. Außerdem möchte ich untersuchen, wie das Motiv der Rache im Nibelungenlied zum handlungsvorantreibenden Element bis hin zur Eskalation an Etzels Hof instrumentalisiert wird. Dabei betrachte ich besonders die Blutsymbolik, die verstärkt ab der 33. âventiure hervortritt. Abschließend möchte ich kurz auf die Frage eingehen, ob Kriemhilds Rache letztendlich erfolgreich ist oder nicht viel mehr ins Leere läuft.

Als Textgrundlage verwende ich die Werkausgabe: Das Nibelungenlied, nach der Ausgabe von Karl Bartsch, herausgegeben von Helmut de Boor, 22. Auflage, aus der Reihe Deutsche Klassiker des Mittelalters (im Folgenden mit NL abgekürzt).

1.1 Die Rechtslage im Mittelalter

Im Gegensatz zur heutigen Einordnung der Rache in den Bereich der Selbstjustiz, verbunden mit der Einschätzung als unmoralische oder unzivilisierte Handlung, war die Rache im Mittelalter zu jeder Zeit ein durchaus übliches Mittel des Rechtssystems. So wurden die Strafen, die der König als Inhaber der Gerichtsbarkeit verhängte, als Rache angesehen, da mit jedem Schaden, der der Herrschaftssphäre zugefügt wurde, der König persönlich angegriffen wurde. Ihm stand demnach auch die Rache an dem Täter zu. Zu den politischen Taten, die vom König gerächt wurden, gehörten politischer Verrat, Untreue der Vasallen und Beamten, Unterlassung des amtlichen Einschreitens (z.B. von

Seiten eines Vogtes), tätlicher Angriff auf die Person des Königs oder auf einen seiner Vasallen und Beleidigung. Weiterhin wurden auch Taten gerächt, die nicht unmittelbar mit der Person des Königs bzw. mit seinem Herrschaftsbereich in Beziehung standen, sondern die nach den festgelegten Gesetzen der einzelnen Regionen, den Landrechten (z.B. der Deutschenspiegel, um 1265¹), die Ordnung und den Frieden störten. Dies waren zum Beispiel Diebstahl, Raub, Inzest, Eheschließung zwischen Freien und Unfreien, Grabraub, Totschlag und Abfall vom christlichen Glauben. Der letzte Fall wurde hauptsächlich nach kanonischem Recht, also von Vertretern des Klerus, verhandelt.²

Das Problem bei dieser Art von Gerichtsbarkeit ist leicht ersichtlich: Da allein der König bzw. sein Stellvertreter in den Regionen, der Vogt, zu Gericht sitzen durfte, konnte es auf diesem Wege sehr lange dauern, bis eine Tat bestraft wurde. Aus diesem Grund war es, hauptsächlich beim Totschlag oder Mord, die Familie und/oder die Freunde des Getöteten, die üblicherweise die Rache übernahm, die Blutrache. Mit dieser Form der Rache werde ich mich im nächsten Kapitel ausführlicher beschäftigen. Diese Vorgehensweise der Familien war zwar nicht im Sinne des Königs, weil dadurch meistens ein Hochschaukeln, wenn nicht sogar eine Fehde entstand und den Frieden der Region nachhaltig gestört wurde. Dies konnte jedoch nur selten verhindert werden, da dem König keine wie auch immer geartete Exekutive zur Verfügung stand, um einzugreifen. Zusätzlich war die persönliche Einbindung des Einzelnen in Sippen oder Eidgemeinschaften noch sehr stark, so dass auch von dieser Seite die sofortige Rache unterstützt und gefordert wurde.³

Im Allgemeinen war das rechtliche Ziel einer Racheaktion, die gestörte Ordnung bzw. den gestörten Frieden wieder herzustellen, und zwar auf Kosten des Unruhestifters. Ob dieser an seinem Vermögen oder körperlich bestraft wurde, hing unter anderem von seinem gesellschaftlichen Status und natürlich auch von der begangenen Tat ab, für die Rache gefordert wurde.

¹ Vgl. Holzhauer, Antje: Rache und Fehde in der mittelhochdeutschen Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts. Göppingen 1997, S. 25 (im Folgenden abgekürzt mit Holzhauer, Rache und Fehde)

² Vgl. Lexikon des Mittelalters, Band 8, Hrsg. Von Norbert Angermann, München 1993, Artikel „Strafrecht“ von W. Sellert, S.196-209

³ ebd.

1.2. Die Blutrache

Das Vergehen des Totschlags bzw. Mordes wurde im Mittelalter, vom frühen 8. Jahrhundert bis ins 17. Jahrhundert hinein, auf eine besondere Art gerächt, nämlich nach dem Prinzip der Blutrache. Diese Vorgehensweise resultierte aus der Vorstellung, dass nur das Blut des Täters das geschehene Unrecht, nämlich das vergossene Blut des Opfers, aufwiegen konnte. Allerdings unterlag die Blutrache festgelegten Handlungsabläufen und Verhaltensregeln, die eingehalten werden mussten, sollte die Rache erfolgreich und rechtmäßig sein.

Das Recht zur Blutrache hatte ausschließlich der Verwandtschaftsverband des Getöteten und darunter nur die Mitglieder, die zur Führung von Waffen berechtigt waren. Für jedes Mitglied dieses Verbandes ergab sich bei einem Totschlag eines Verwandten allerdings nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Getöteten zu rächen. Der Täter konnte bei seiner Ergreifung an Ort und Stelle getötet werden oder vor Gericht gestellt werden. Das erste Anrecht auf die Rache innerhalb des Verwandtschaftsverbundes hatte die Person, die dem Getöteten am nächsten stand. War es nicht möglich, sich am Täter selbst zu rächen, so konnten auch seine Familienmitglieder zur Verantwortung gezogen werden, solange sie den gleichen sozialen Rang aufwiesen. Dies bedeutete in der Konsequenz natürlich, dass jeder Täter nicht nur für sich selbst, sondern für seine ganze Sippschaft mitverantwortlich war. Vor diesem Hintergrund war der Mechanismus der Blutrache, der natürlich jedem in seiner Unvermeidlichkeit bekannt war, auch als Abschreckung zu sehen, denn bei einem begangenen Totschlag musste jedes Mitglied der Familie des Täters um sein eigenes Leben fürchten.⁴

Allerdings gab es auch für die Seite der Rächenden bestimmte rechtskräftige Regeln, die es zu beachten galt:

Zunächst musste der Rächende, der mit der erfolgreichen Blutrache ja selbst zum Täter geworden war, wollte er nicht als gesetzloser Mörder dastehen, den Körper des Getöteten vor seinem Haus ausstellen und öffentlich bekannt geben,

⁴ Vgl. Holzhauer, Rache und Fehde, S. 20

welcher Anlass zum Totschlag geführt hatte. Dieser Vorgang wurde in der mittelalterlichen Rechtspraxis als „verklaren“ bezeichnet, zu dem auch das „Gerüfte“, die mündliche Verkündigung der Tat, gehörte. Durch diesen Akt der Veröffentlichung der Tat wurde die geschehene Rache rechtskräftig und vor allem mit Berechtigung versehen.⁵

Es gab auch die Möglichkeit, den fatalen Mechanismus der Blutrache von ständiger Revanche durch die Zahlung eines Wergeldes abzuwenden. Dabei wurde dem Getöteten ein Gegenwert in Geld von einem Vermittler, zum Beispiel einem königlichen Beamten, zugerechnet, den der Täter oder dessen Familie an die Familie des Opfers zahlen musste. Bei schon länger andauernder Rache wurden die Getöteten der Familien gegeneinander aufgerechnet und so der endgültige Preis zum Beenden der Rache festgelegt. Diese Methode konnte sich allerdings nicht sehr häufig durchsetzen, denn das Wergeld musste nicht angenommen werden, wenn es als zu gering erachtet wurde oder die Familie des Getöteten auf der Fortführung der Blutrache bestand. Wenn das Wergeld gezahlt wurde, nahm die betreffende Familie damit die Schuld auf sich und zeigte die Bereitschaft zur Sühne. Weitere Konsequenzen als die Zahlung des Wergeldes ergaben sich aber für den Täter dabei nicht.⁶

Die Durchführung der Blutrache von Seiten einer Frau, wie es im Nibelungenlied geschildert wird, ist vor dem rechtlichen Hintergrund des Mittelalters nicht möglich. Ebenso konnte eine Frau auch nicht im Verlauf einer Rache zur Rechenschaft gezogen werden; wenn sie sich einer Tat schuldig machte, die eine Rache erforderte, musste ihr Ehemann, der im Mittelalter als ihr Vormund galt, für sie einstehen.⁷

2.1. Die Rache im Nibelungenlied

Die große Rachehandlung, die den zweiten Teil des Nibelungenliedes dominiert, besteht genau genommen aus zwei Rachekreisen, die ineinander

⁵ Vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. von A. Erler/ E. Kaufmann, Band 1, Artikel „Blutrache“ von W. Preiser, S. 459-461

⁶ Vgl. Holzhauer, Rache und Fehde, S. 21

⁷ ebd., S. 54

übergehen. Der Beginn ist festzumachen kurz nach dem Streit der Königinnen in der 14. âventiure: Brünhild ist von Kriemhild tief in ihrer Ehre gekränkt worden mit der Behauptung, sie sei die Kebse Siegfrieds. Brünhild selbst jedoch spricht nicht von Rache, sie veranlasst zunächst ihren Ehemann Gunther, Siegfried zur Rede zu stellen. Die beiden besprechen das Geschehene öffentlich und negieren Kriemhilds Behauptung, Siegfried bietet sich sogar zum Eid in dieser Angelegenheit an, der ihm von Gunther allerdings erlassen wird. Damit ist zwar formal das Thema erledigt, aber die Kränkung Brünhilds steht noch immer im Raum. Abermals ist es jedoch nicht Brünhild, die auf Rache sinnt, sie spricht noch nicht einmal davon; es ist Hagen, der die Rache ins Spiel bringt und seine Herrin für die erlittene Schande rächen will (Strophe 864):

*Er vrâgte, waz ir wære, weinende er si vant.
 Dô sagte si im diu mære. Er lobt` ir sâ zehant,
 daz ez erarnen müese der Kriemhilde man,
 oder er wolde nimmer dar umbe vrælich gestân.*

Mit diesem Schwur, den Hagen leistet, nimmt er Brünhild die Rache aus der Hand, sie wird zu seiner eigenen Rache. Hier ist schon eine Abweichung von der realen rechtlichen Lage festzustellen, denn eigentlich müsste Gunther, als Ehemann und als die im Familienverband nahestehendste Person Brünhilds, die Rache übernehmen. Hagen ist nun derjenige, der im Folgenden die Burgunden von der Rache an Siegfried überzeugt, Kriemhild das Geheimnis von Siegfrieds verwundbarer Stelle entlockt und ihn letztendlich auch erschlägt. Rechtlich gesehen begeht Hagen dann aber einen Fehler: Er lässt Siegfrieds Leiche heimlich vor Kriemhilds Tür legen, damit diese ihn findet (Str. 1003 und 1004):

*Von grôzer übermüete muget ir hæren sagen,
 und von eislicher räche. dô hiez Hagen tragen
 Sifrit alsô tôten von Nibelunge lant
 für eine kemenâten, dâ man Kriemhilde vant.
 Er hiez in tougenlîchen legen an die tür,
 daz si in dâ solde vinden, so si gienge dafür
 hin zer mettîne, ê daz es wurde tac,
 der diu vrouwe Kriemhilt vil selten deheine verlac.*

Damit hat er seine Tat aber nicht verklärt, und die Rechtmäßigkeit der Rache steht in Frage. Dies könnte für Kriemhild nun die Rache vereinfachen, da sie sich in Hagen an einem Mörder, nicht an einem Vollzieher einer Rache, ihrerseits völlig legitim rächen könnte. Da ihr die Rache jedoch als Frau nicht zusteht, liegt es bei Siegfrieds Vater und dessen Gefolgsleuten, die Rache auszuführen. Kriemhild warnt ihn jedoch vor der Übermacht der Burgunden und bittet ihn, die Rache nicht sofort auszuführen, sondern zu verschieben und damit in ihre Hände zu geben (Str.1031 und 1033):

*Dô sprach diu jâmers rîche: <<în herre Sigemunt,
wes welt ir beginnen? iu ist niht rehte kunt:
jâ hat der künic Gunther sô mannigen kûenen man.
ir welt iuch alle vliesen , sult ir die recken bestân.>>*

*Si sprach: <<herre Sigemunt, ir sult iz lâzen stân,
unz es sich baz gefüege: sô will ich mînen man
immer mit iu rechen. der mir in hât benomen,
wird` ich des bewîset, ich sol im schâdelîche komen.*

Dass die Rache wegen einer zahlenmäßigen Überlegenheit des Gegners nicht sofort ausgeführt wird, ist durchaus rechtlich vertretbar; allerdings ist die Ankündigung, dass Kriemhild die Rache selbst übernehmen will, ohne jede reale rechtliche und historische Grundlage und dient zur Fortführung der Handlung bis hin zum Untergang der Burgunden.⁸

Im Folgenden plant Kriemhild die Rache am Mörder Siegfrieds, Hagen, und dessen Verbündeten. Die Durchführung wird ihr allerdings erst dadurch ermöglicht, dass sie den Hunnenkönig Etzel heiratet, denn erst mit dieser Heirat erhält Kriemhild genug Macht und Einfluss, um die Rache durchzuführen. Schon bald veranlasst sie ihren Ehemann Etzel, die Burgunden zu sich an den Hof einzuladen, unter dem Vorwand, dass sie, Kriemhild, ihre Verwandten wieder sehen möchte. Etzel geht darauf ein und schickt Boten zu den Burgunden, um die Einladung zu überbringen. Kriemhild spricht selbst

⁸ Vgl. Ursula Schulze, Das Nibelungenlied, Stuttgart 1997 (=RUB. 17604), S.237

noch mit den Boten und besteht darauf, dass auch Hagen mit kommen muss, da sich ihre Rache hauptsächlich gegen ihn richtet (Str. 1396):

*Des willen in ir herzen kom si vil selten abe.
si gedahte: <<ich bin sô rîche und hân so grôze habe,
daz ich mînen vînden gefüege noch ein leit.
des wære et ich von Tronege Hagene gerne bereit.*

Beim Eintreffen der Boten in Worms ist es denn auch Hagen, der als einziger Zweifel an der Aufrichtigkeit der Einladung hat, er erkennt sofort die drohende Gefahr und warnt die anderen eindringlich (Str. 1461):

*<<Nu lât iuch niht betriegen>>, sprach Hagene, <<swes si jehen,
die boten von den Hiunen. welt ir Kriemhilde sehen,
ir muget dâ wol verliesen diu êre und ouch den lîp:
jâ ist vil lancræche des künec Etzelen wîp.>>*

Schließlich lässt er sich dazu überreden, mit den Burgundern an den Hof Etzels zu fahren, doch besteht er darauf, schwer gerüstet und gewaffnet zu reisen.

Bei der Ankunft der Burgunder am Hof begrüßt Kriemhild ihre Verwandten, doch mit Hagen gerät sie direkt feindlich aneinander. Als dieser sich weigert, seine Waffen abzulegen, weiß Kriemhild, dass sie gewarnt wurden (von Dietrich von Bern, wie sich herausstellt, der ebenfalls am Hof Etzels im Exil lebt) und ihre Rache gefährdet ist (Str. 1747):

*<<Owê mîner leide>>, sprach dô vrou Kriemhilt.
<<war umbe will mîn bruoder und Hagen sînen schilt
niht lâzen behalten? si sint gewarnôt.
und wesse ich, wer daz tæte, er müese kiesen den tôt.>>*

Im Folgenden spitzt sich die bedrohliche Situation immer weiter zu, angefangen von Kriemhilds Hortforderung an Hagen, die von ihm bewusst missverstanden wird und so Kriemhild noch weiter provoziert, über Hagens und Volkers Gespräch mit Kriemhild vor dem Saal und der Nachtwache der beiden, bis die Situation schließlich beim Festmahl der Könige eskaliert. Dies

ist besonders symbolträchtig, da gerade in der gemeinsamen Mahlzeit und dem gemeinsamen Weintrinken im mittelalterlichen Verständnis eine Geste des Friedens und des friedvollen Umgangs miteinander lag.⁹ Hagens Bruder Dankwart kommt blutüberströmt zum Festmahl und berichtet, dass die Knappen der Burgunder erschlagen wurden. Daraufhin schlägt Hagen dem kleinen Sohn Kriemhilds, Ortlieb, den Kopf ab, und der letzte Rachekreis beginnt. Zunächst kämpfen namenlose Gefolgsleute der Burgunder und Etzels gegeneinander, alle werden ausnahmslos getötet. Dann fallen auch die ersten bekannten Helden, wie Rüdeger, Wolfhart und Volker, der unerbittlichen Rache, die im „grozen môrt“, dem Verbrennen des Saales mit den Burgunden darin, zu einem grausigen Höhepunkt gelangt, zum Opfer. Zum Schluss stehen sich Kriemhild, Gunther und Hagen gegenüber, weiterhin sind nur noch Dietrich von Bern, Etzel und Hildebrand verschont geblieben. Mit dieser Konstellation ist die äußerste mögliche Zuspitzung der Rachehandlung erreicht. Als Kriemhild Hagen ein weiteres Mal auffordert, ihr das Versteck des Nibelungenhortes zu nennen, weigert sich Hagen, dies preiszugeben, solange einer seiner Herren noch am Leben ist. Damit verursacht er die Ermordung Gunthers; an einem der an Siegfrieds Ermordung Beteiligten ist die Rache also nun vollzogen. Kriemhild zeigt Hagen den Kopf des Königs und verlangt ein letztes Mal die Preisgabe des Versteckes. Als sich Hagen auch dieses Mal weigert, wird er von Kriemhild selbst erschlagen; dies ist in den Augen des Dichters und sicherlich auch in denen der mittelalterlichen Zuhörerschaft eine Unmöglichkeit bzw. eine ungeheure Ungerechtigkeit, dass ein Held (als der Hagen immer wieder bezeichnet wird, trotz seiner dunklen Rolle)¹⁰ von einer Frau, die ja rechtlich keinen Anspruch auf Rache hat, erschlagen wird, so dass nun Kriemhild selbst von einem der letzten Überlebenden, Hildebrand, nicht nur getötet, sondern regelrecht in Stücke gehauen wird. Dies geschieht als letzte Vergeltungsmaßnahme: Kriemhild hat sich das Recht zur Rache angemaßt, also wird sie jetzt infolgedessen selbst zur Verantwortlichen und hat die Rache des Gegners zu tragen. Da dies im Mittelalter eigentlich auch nicht möglich war, nämlich das eine Frau zum Zielpunkt einer Rache werden konnte,

⁹ Vgl. Ursula Schulze, *Das Nibelungenlied*, Stuttgart 1997 (=RUB. 17604), S. 245 und Jan-Dirk Müller, *Das Nibelungenlied*, Berlin 2002 (= Klassiker Lektüren, Bd.5), S. 152

¹⁰ Vgl. Edward R. Haymes, A Rhetorical Reading of the „Hortforderungsszene“ in the *Nibelungenlied*. In : Wunderlich, Werner/ Müller, Ulrich (Hrsg.): „Waz sider da geschach“. *American-German Studies on the 'Nibelungenlied'. Text and Reception. With Bibliography 1980-1990/91. With the Assistance of Detlef Scholz*. Göttingen 1992. (= GAG. 564.) S. 81-88

hat der Dichter mit diesem Ende die Absurdität und das völlige Fehlen von moralischen bzw. höfischen Verhaltensweisen innerhalb von Kriemhilds Rachehandlung auf die Spitze getrieben und zum Abschluss gebracht.¹¹

In der bisherigen Schilderung ist eindeutig zu sehen, wie die Rache als Motor der Handlung zunächst als höfische und rechtlich-moralische Konsequenz agiert, dann jedoch immer weiter in die Perversion und Unkontrollierbarkeit, Verselbstständigung abrutscht, bis sie zum Schluss sämtlichen Rechtscharakter verloren hat und sich als reines blindes Metzeln und Massenmorden Bahn bricht. Erste Anzeichen für den Verlust der höfischen Handlungsweisen finden sich in den Begegnungen von Kriemhild und Hagen vor dem Saal Etzels: Hagen missversteht ihre Hortforderung absichtlich und antwortet ihr vollkommen in der höfischen Tradition der Gabensymbolik¹² (Str. 1740):

*<<Het ich gewest diu mære>>, sprach dô Hagene,
<<daz iu gâbe solden bringen degene,
ich wære wol so rîche, het ich mich baz verdâht,
daz ich iu mîne gâbe her zu lande hete bracht.>>*

Dadurch beleidigt er Kriemhild in ihrer Ehre als Königin und provoziert sie weiter, doch noch bricht die schwelende Feindseligkeit nicht in offene tätliche Aggression aus. Auch später bei der Wache, die Hagen und Volker gemeinsam vor dem Palast Etzels halten, verwirft Hagen die höfischen Verhaltensweisen, indem er erstens offen und ohne Reue eröffnet, Siegfried ermordet zu haben, und zweitens sich weigert, bei Kriemhilds Erscheinen aufzustehen und ihr die ihr als Königin zustehende Ehre zu erweisen, obwohl in der höfischen Tradition gerade dem Ehre zukommt, der Ehre erweist.¹³ Auch hier stellt Hagen die Provokation in den Vordergrund, und auch diesmal zieht sich Kriemhild zurück, ohne ihre Rache durchgeführt zu haben. Erst in dem Angriff auf die Knappen während des Festmahls gelingt es ihr, die Spirale der Rache und

¹¹ Vgl. Marten Brandt, Gesellschaftsthematik und ihre Darstellung im Nibelungenlied und seinen hochmittelalterlichen Adaptionen, Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien; Lang, 1997 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 1, Deutsche Sprache und Literatur, Band 1643)

¹² Vgl. Jan-Dirk Müller, Spielregeln für den Untergang. Die Welt des Nibelungenliedes. Tübingen 1998, S. 216-218 (im Folgenden abgekürzt mit Jan-Dirk Müller, Spielregeln)

¹³ ebd., S. 420 und 421

Gegenrache auszulösen, und unvermeidbar nach diesem sich lange und immer stärker aufbauendem feindschaftlichen Druck schaukelt sich der Kampf immer weiter hoch, bis er in der Schlacht in Etzels Saal eskaliert.

2.2 Die Blutsymbolik

Das Blut ist im zweiten Teil des Nibelungenliedes, vor allem bei der Schlacht an Etzels Hof, eins der zentralen Bilder, mit dem die unvorstellbare Gewalt und das rücksichtslose Morden verdeutlicht wird. Dabei muss noch besonders der symbolhafte Zusammenhang zwischen Blut und Wein berücksichtigt werden: Das gemeinsame Trinken von Wein, z.B. bei der Begrüßung, galt als Friedenstrunk und war die symbolische Handlung, um Feindseligkeiten durch friedlichen Umgang miteinander zu ersetzen.¹⁴ Im Nibelungenlied kommt es nun beim Festmahl der Könige zum ersten Mal zu der Ersetzung von Wein durch Blut, das hier (noch) nicht getrunken, sondern symbolisch ausgeschenkt wird (Str. 1960):

*<<Ich hân vernomen lange von Kriemhilde sagen,
daz si ir herzeleide wolde niht vertragen.
nu trinken wir die minne unde gelten`s küneges wîn.
der junge vogt der Hiunen, der muoz der aller êrste sîn.>>*

Ursula Schulze hat diese Thematik auf den Punkt gebracht:

„Dabei bedeutet der Trank, den Hagen austeilen will, nach altem metonymischen Sprachgebrauch die tödlichen Schläge. Hagen vergilt den Wein Etzels, und d.h. den tatsächlich getrunkenen und das Blut der getöteten Knappen, mit dem Blut des Königssohnes und der noch folgenden Toten. Ein positiver, ritueller Brauch, der rechtliche Verbindlichkeit impliziert, erfährt hier eine metaphorische Ironisierung von makaberer Wirkung.“¹⁵

Im weiteren Verlauf der Rachehandlung schwillt der Strom an Blut immer weiter an: Zunächst fließt es Hagen vom Schwert auf die Hände, nachdem er

¹⁴ Vgl. Jan-Dirk Müller, Spielregeln, S. 430

¹⁵ Ursula Schulze, Das Nibelungenlied, Stuttgart 1997 (=RUB. 17604), S. 245

Ortlieb getötet hat, dann wird der Boden des Saales damit bedeckt und schließlich dringt es aus allen Ritzen des Saales heraus. Durch die ganze große Rachehandlung fließt also ein Fluss von Blut, der immer größer wird und die Kämpfenden unausweichlich mit sich reißt in das wahnsinnige Morden hinein.¹⁶ Die vollständige Umwandlung der Wein-Symbolik in eine fatale, Grausamkeit und Wahnsinn illustrierende Perversion eben dieser symbolischen Geste geschieht in den Strophen 2114-2116:

Dô sprach von Tronege Hagene: <<ir edeln ritter guot,
swen twinge durstes nôt, *der trinke hie daz bluot.*
daz ist in solher hitze *noch bezzer danne wîn.*
ez enmac an disen zîten *et nu niht bezzer gesîn.>>*

Dô gie der recken einer *da er einen tôten vant.*
er kniete im zuo der wunden, *den helm er ab gebant.*
dô begond er trinken *daz vliezende bluot.*
swie ungewon ers wære, *ez dûhte im græzliche guot.*

<<Nu lôn' iu got, her Hagene>>, *sprach der müede man,*
<<daz ich von iuwer lêre *sô wol getrunken hân.*
mir ist noch vil selten *geschenket bezzer wîn.*
lebe ich deheine wîle, *ich sol iu immer wæge sîn.>>*

Neben der ständigen, immer drängender werdenden Provokation sowohl von Seiten Hagens als auch Kriemhilds und der damit einhergehenden Unterhöhlung der höfischen Welt (mit ihren symbolischen Handlungen und Gesten) und ihrer Verhaltensweisen trägt also auch das Motiv des Blutes zur stetigen Klimax der Rache bei. Dadurch wird die Rachehandlung immer zwingender und unausweichlicher, sie tritt selbst in den Vordergrund; der eigentliche Anlass, der zum Auslöser dieser fatalen Entwicklung wurde, nämlich Brünhilds Kränkung und Siegfrieds Ermordung, spielt kaum noch eine Rolle. Nur Siegfrieds Tod scheint in der Hortforderungsszene noch einmal kurz durch und erinnert an den Grund von Kriemhilds Rache. Danach steht allein das Morden im Mittelpunkt.

¹⁶ Vgl. Jan-Dirk Müller, Das Nibelungenlied, S.152

3. Erfolgreiche Rache?

Betrachtet man Kriemhilds Rache allein aus historisch-rechtlicher Sicht, ergibt sich schon dabei ein Widerspruch: Diente die Rache eigentlich dazu, die Ordnung und den Frieden wieder herzustellen, so gehörte sicherlich nicht die Ausrottung eines ganzen Volkes dazu, wie es im Nibelungenlied mit den Burgundern geschieht. Zwar kann Kriemhild ihre persönliche Rache am Mörder Siegfrieds verwirklichen, aber zu welchem Preis: Ihre ganze Familie, alle ihre Verbündeten und zum Schluss auch sie selbst fallen der irrsinnigen Durchführung der Rache zum Opfer. Kriemhild selbst hat diese zugespitzte Situation herbei gerufen, indem sie zwei Mal die sofortige Rache von Sigmunt verhinderte und die Durchführung verschob, bis sie genügend Macht hatte, um die Rache selbst in die Hand nehmen zu können.¹⁷ Blickt man also zum Schluss auf die Relation von dem eigentlichen Auslöser der Rachehandlung zur Situation am Ende, so ist der Erfolg von Kriemhilds Rache zumindestens fraglich. Zu beantworten ist diese Frage jedoch letztlich nicht.

Literaturverzeichnis

Werkausgabe:

Das Nibelungenlied, nach der Ausgabe von Karl Bartsch, herausgegeben von Helmut de Boor, 22. Auflage, aus der Reihe Deutsche Klassiker des Mittelalters

Forschungsliteratur:

¹⁷ Vgl. Marten Brandt, Gesellschaftsthematik und ihre Darstellung im Nibelungenlied und seinen hochmittelalterlichen Adaptionen, Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien; Lang, 1997 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 1, Deutsche Sprache und Literatur, Band 1643)

- Lexikon des Mittelalters, Band 8, Hrsg. von Norbert Angermann, München 1993, Artikel „Strafrecht“ von W. Sellert, S.196-209

- Holzhauer, Antje: Rache und Fehde in der mittelhochdeutschen Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts. Göppingen 1997

- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. von A. Erler/ E. Kaufmann, Band 1, Artikel „Blutrache“ von W. Preiser, S. 459-461

- Ursula Schulze, Das Nibelungenlied, Stuttgart 1997 (=RUB. 17604)

- Jan-Dirk Müller, Das Nibelungenlied, Berlin 2002 (= Klassiker Lektüren, Bd.5)

- Jan-Dirk Müller, Spielregeln für den Untergang. Die Welt des Nibelungenliedes. Tübingen 1998

- Marten Brandt, Gesellschaftsthematik und ihre Darstellung im Nibelungenlied und seinen hochmittelalterlichen Adaptionen, Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien; Lang, 1997 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 1, Deutsche Sprache und Literatur, Band 1643)

- Edward R. Haymes, A Rethorical Reading of the „Hortforderungsszene“ in the *Nibelungenlied*. In : Wunderlich, Werner/ Müller, Ulrich (Hrsg.): “ Waz sider da geschach”. American-German Studies on the `Nibelungenlied`. Text and Reception. With Bibliography 1980-1990/91. With the Assistance of Detlef Scholz. Göppingen 1992. (= GAG. 564.) S. 81-88